

32 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

16. 11. 1971

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Strafregistergesetz 1968 geändert
wird (Strafregisternovelle 1971)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 treten an die Stelle der bisherigen Z. 5 folgende Bestimmungen:

„5. alle sich auf eine der in den Z. 1 bis 3 angeführten Verurteilungen beziehenden Mitteilungen darüber, wann alle in einer Verurteilung ausgesprochenen Freiheitsstrafen, Geldstrafen und mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen sind, als vollzogen gelten, nachgesehen worden sind oder nicht mehr vollzogen werden dürfen;

6. alle sich auf in das Strafregister aufgenommene Verurteilungen durch ausländische Strafgerichte beziehenden Entscheidungen, Verfügungen und Mitteilungen ausländischer Organe, die den in Z. 4 und 5 genannten Entschließungen, Entscheidungen und Mitteilungen gleichstehen.“

2. Im § 3 ist folgender Abs. 4 einzufügen:

„(4) Wurde jemand wegen einer Tat verurteilt, derentwegen er bereits im Ausland verurteilt worden ist, so ist unter Hinweis auf diese Tatsache auch die ausländische Verurteilung anzugeben.“

3. Der bisherige Abs. 4 des § 3 erhält die Bezeichnung „(5)“.

4. § 4 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Der Umstand, wann alle in einer Verurteilung ausgesprochenen Freiheitsstrafen, Geldstrafen und mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen sind, als vollzogen gelten, nachgesehen worden sind oder

nicht mehr vollzogen werden dürfen (§ 2 Abs. 1 Z. 5), ist der Bundespolizeidirektion Wien durch das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, mitzuteilen.

(3) Die Verurteilungen und die sich darauf beziehenden Entscheidungen, Verfügungen und Mitteilungen ausländischer Organe sind der Bundespolizeidirektion Wien von allen inländischen Behörden und Ämtern mitzuteilen, die hievon Kenntnis erlangen, falls ihnen nicht bekannt ist, daß der Bundespolizeidirektion Wien bereits eine entsprechende Mitteilung zugegangen ist.“

5. Der bisherige Abs. 3 des § 4 erhält die Bezeichnung „(4)“.

6. Im § 7 ist zwischen die Buchstaben „lit. a, f, g.“ und „l oder n“ der Buchstabe „k.“ einzufügen.

7. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Jede Person, hinsichtlich der eine Verurteilung, eine sich darauf beziehende Entschließung des Bundespräsidenten oder eine sonstige sich darauf beziehende Entscheidung, Verfügung oder Mitteilung in das Strafregister aufgenommen oder nicht aufgenommen worden ist, kann die Feststellung beantragen, daß die Aufnahme in das Strafregister unrichtig erfolgte oder unzulässig war und daher mit einem anderen Inhalt zu erfolgen hat oder rückgängig zu machen ist, daß sie hätte erfolgen müssen oder daß die Verurteilung getilgt ist.“

8. Im § 11 ist folgender Abs. 3 einzufügen:

„(3) Tilgungen ausländischer Verurteilungen nach dem Recht des Staates, in dem die Verurteilung erfolgt ist, sind in Auskünften und Bescheinigungen zu berücksichtigen, sobald die Tilgung der Bundespolizeidirektion Wien mit einer öffentlichen Urkunde mitgeteilt worden ist.“

9. Der bisherige Abs. 3 des § 11 erhält die Bezeichnung „(4)“.

10. Als § 12 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Mitteilungen über Verurteilungen, die in Strafregisterauskünfte nicht mehr aufgenommen werden

§ 12. (1) Die Bundespolizeidirektion Wien hat das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, zu benachrichtigen, wenn eine Verurteilung als giltig (§ 2 Abs. 1 Z. 4 lit. o und § 11) in Strafregisterauskünfte nicht mehr aufgenommen wird.

(2) Das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, hat die Mitteilung der Bundespolizeidirektion Wien (Abs. 1) auf der Urschrift des Strafkenntnisses anzumerken.“

11. Die §§ 12, 13 und 14 erhalten die Bezeichnung „§§ 13, 14 und 15“.

Artikel II

Bei Verurteilungen, die vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 1 bis 9 dieses Bundesgesetzes rechtskräftig geworden sind, hat die Bundespolizeidirektion Wien die in Art. I Z. 10 dieses Bundesgesetzes angeordnete Mitteilung bereits nach Ablauf der durch § 9 Abs. 2 des Tilgungsgeset-

zes, BGBl. Nr. XX/XXX, bestimmten Tilgungsfrist vorzunehmen. Sollten die in diesen Urteilen verhängten Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen und die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen noch vollzogen werden können, so hat dies das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, der Bundespolizeidirektion Wien mitzuteilen. Die Verurteilung ist dann bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese Strafen und vorbeugenden Maßnahmen vollzogen sind, als vollzogen gelten, nachgesehen worden sind oder nicht mehr vollzogen werden dürfen, wieder in Auskünften aus dem Strafregister bekanntzugeben.

Artikel III

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des Art. I Z. 10 und 11 und des Art. II mit 1. Juli 1972 in Kraft.

2. Art. I Z. 10 und 11 und Art. II treten mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

Nach dem Entwurf eines neuen Tilgungsgesetzes soll aus den dort ausführlich dargestellten Gründen an Stelle der zu beantragenden Tilgung durch Richterspruch eine Tilgung kraft Gesetzes treten. Der Eintritt der Tilgung kann daher von jedermann auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen selbst festgestellt werden.

Soweit die Strafregisterbehörde den Eintritt der Tilgung und die Beschränkung der Auskunft, wie sie der Entwurf eines neuen Tilgungsgesetzes vorsieht, wahrnehmen muß, soll dies durch die das Strafregister enthaltende Datenverarbeitungsanlage selbst geschehen.

Dazu sind eine Reihe von Änderungen im Strafregistergesetz 1968 erforderlich:

Zu Artikel I Z. 1 bis 5:

Zunächst muß sichergestellt werden, daß dem Strafregister der Zeitpunkt mitgeteilt wird, von dem die Tilgungsfristen nach § 2 des Entwurfes eines neuen Tilgungsgesetzes zu laufen beginnen (Z. 1, 4 und 5).

Wurde jemand wegen derselben Tat im Inland und im Ausland verurteilt, so sollen diese Verurteilungen nicht doppelt gerechnet werden (§ 4 Abs. 4 des Entwurfes eines Tilgungsgesetzes); ein entsprechender Hinweis muß daher in die Strafkarte aufgenommen werden (Z. 2 und 3).

Zu Artikel I Z. 6:

Auch die Mitteilung über den Widerruf einer vorzeitigen Entlassung nach § 2 Abs. 1 Z. 4 lit. k kann (ebenso wie die Mitteilung über den Widerruf eines bedingten Strafnachlasses nach lit. f dieser Gesetzesstelle) eine weitere Mitteilung überflüssig machen; dies ist bei der ursprünglichen Fassung des § 7 nicht berücksichtigt worden und soll nun nachgetragen werden.

Zu Artikel I Z. 7:

Die Notwendigkeit einer weiteren Änderung ergibt sich daraus, daß die Tilgung künftig einerseits kraft Gesetzes eintreten, andererseits ihr Eintritt in den Strafregisterauskünften und -bescheinigungen von Amts wegen zu berücksichtigen sein

wird. Es muß nun mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß diese Berücksichtigung z. B. deshalb unterbleibt, weil dem Strafregister die Mitteilung über die Strafverbüßung oder ähnliches nicht oder mit einem unrichtigen Inhalt zugegangen ist oder weil die Mitteilung nicht oder unrichtig eingespeichert worden ist. In solchen und ähnlich gelagerten Fällen muß dem Verurteilten die Möglichkeit eröffnet werden, die Vervollständigung oder Richtigstellung der Eintragungen in diesen Punkten und gegebenenfalls auch die Berücksichtigung der Tilgung selbst zu begehren. Hiefür soll durch Änderung im Text des § 8 des Strafregistergesetzes die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen werden. Eine Bindung anderer Behörden, so vor allem auch der Gerichte, tritt durch Feststellungen im Strafregister selbstverständlich nie ein.

Zu Artikel I Z. 8 und 9:

Nach § 8 des Entwurfes eines Tilgungsgesetzes sind ausländische Tilgungen ausländischer Verurteilungen unter Umständen auch für den inländischen Rechtsbereich wirksam. Solche Tilgungen werden zwar dem Strafregister regelmäßig mitgeteilt, jedoch vielfach erst längere Zeit nachdem sie erfolgt sind (vgl. Art. 22 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 41/1969); außerdem ist damit zu rechnen, daß auch im Ausland im Zusammenhang mit technischen Umstellungen ein Übergang zum System der Tilgung kraft Gesetzes vorgenommen wird und danach Tilgungsmitteilungen überhaupt unterbleiben. In all diesen Fällen wäre das Strafregister nicht in der Lage, die nach ausländischem Recht bereits eingetretene Tilgung in seinen Auskünften zu berücksichtigen. Es soll daher im § 11 des Strafregistergesetzes eine ausdrückliche Bestimmung des Inhalts aufgenommen werden, daß unbeschadet der Rechtswirksamkeit bestimmter ausländischer Tilgungen im Inland das Strafregister solche Tilgungen doch nur insoweit zu berücksichtigen hat, als sie ihm — sei es auch vom Verurteilten selbst unter Vorlage eines amtlichen Schriftstückes — mitgeteilt worden sind.

Zu Artikel I Z. 10 und 11:

Auf Grund der neu eingeführten Bestimmung des § 12 „Mitteilungen über Verurteilungen, die in Strafregisterauskünfte nicht mehr aufgenommen werden“ erfährt das Prozeßgericht, ob eine Verurteilung in Auskünften aus dem Strafregister noch bekanntgegeben wird. Diese Mitteilung ist auf der Urschrift des Straferkenntnisses anzumerken. Dadurch kann dies auch der Verurteilte beim Prozeßgericht erfahren und, falls die Bekanntgabe der Verurteilung seiner Ansicht nach zu Unrecht geschieht, nach § 8 des Strafregistergesetzes eine entsprechende Feststellung beantragen. Selbstverständlich kann auch das Prozeßgericht auf wahrgenommene Fehler hinweisen; die Richtigstellung im Strafregister ist ja jederzeit möglich.

Zu Artikel II:

Der Entwurf eines neuen Tilgungsgesetzes enthält in seinem § 9 Übergangsbestimmungen. Aus den in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung angeführten Gründen müssen auch im Strafregistergesetz Übergangsregelungen getroffen werden.

Da in den meisten Fällen in dem Zeitpunkt, in dem die Tilgungsfrist nach § 9 des Tilgungsgesetzes abläuft, auch die allenfalls verhängten Freiheits- und Geldstrafen und mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen bereits vollstreckt sein, als vollstreckt gelten werden, nachgesehen sein oder nicht mehr vollzogen werden dürfen, soll die Bundespolizeidirektion Wien schon in diesem Zeitpunkt so vorgehen, als ob die Verurteilung getilgt wäre. Wird dann vom Prozeßgericht jedoch mitgeteilt, daß die Strafen und Maßnahmen noch nicht vollstreckt sind, so wird die Verurteilung bis zur endgültigen Vollstreckung als ungetilgt behandelt werden.

Zu Artikel III:

Alle Verständigungspflichten, die zur Vorbereitung der selbständigen Berücksichtigung des Tilgungsgesetzes durch die das Strafregister enthaltende Datenverarbeitungsanlage erforderlich sind, sollen mit 1. Juli 1972 in Kraft treten (Abs. 1). Die übrigen Bestimmungen (Art. I Z. 10 und 11) sollen jedoch erst gemeinsam mit dem Tilgungsgesetz mit 1. Jänner 1974 in Kraft treten (Abs. 2).

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Der vorliegende Entwurf einer Strafregistergesetznovelle 1971 ist mit Hilfe der bei der Bundespolizeidirektion Wien installierten EDV-Anlage vollziehbar.

Die Berechnungen des EDV-Zentrums der Bundespolizeidirektion Wien haben ergeben, daß die Einführung der „automatischen Tilgung“ Einmalkosten in der Höhe von S 2,588.763— erfordern. Der Hauptteil dieser Kosten entfällt auf die Programmierarbeiten; weitere Einmalkosten entstehen durch die Anschaffung der erforderlichen Formulare und durch die Bezahlung von zusätzlicher EDV-Maschinenmiete. Mit diesen Kosten ist während der Dauer der zweijährigen Legistikvakanz zu rechnen. Ab dem Inkrafttreten des Gesetzes werden laufende Kosten in der Höhe von etwa S 1,104.780— pro Jahr anfallen.

Diesen Kosten beim Sachaufwand des Bundesministeriums für Inneres werden — wie beim Entwurf eines Tilgungsgesetzes 1971 näher ausgeführt worden ist — entsprechende Personeneinsparungen bei den Gerichten, und zwar in Höhe von etwa 3 Millionen Schilling pro Jahr, gegenüberstehen.

Gegenüberstellung der Bestimmungen des Strafregistergesetzes in der bisherigen und in der vorgeschlagenen neuen Fassung

bisherige Fassung

1. § 2 Abs. 1 Z. 5 und 6:

neue Fassung

1. § 2 Abs. 1 Z. 5 und 6:

5. alle sich auf eine der in den Z. 1 bis 3 angeführten Verurteilungen beziehenden Mitteilungen darüber, wann alle in einer Verurteilung ausgesprochenen Freiheitsstrafen, Geldstrafen und mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen sind, als vollzogen gelten, nachgesehen worden sind oder nicht mehr vollzogen werden dürfen;

32 der Beilagen

5

bisherige Fassung

neue Fassung

5. alle sich auf in das Strafregister aufgenommene Verurteilungen durch ausländische Strafgerichte beziehenden Entscheidungen und Verfügungen ausländischer Organe, die den in Z. 4 genannten Entschließungen und Entscheidungen gleichstehen.

2. und 3. § 3 Abs. 4 und 5:

(4) Die näheren Vorschriften über die Form der Strafkarten sind von den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Bundesministerien einvernehmlich durch Dienstanweisungen zu erlassen.

4. und 5. § 4 Abs. 2, 3 und 4:

(2) Die Verurteilungen und die sich darauf beziehenden Entscheidungen und Verfügungen ausländischer Organe sind der Bundespolizeidirektion Wien von allen inländischen Behörden und Ämtern mitzuteilen, die hievon Kenntnis erlangen, falls ihnen nicht bekannt ist, daß der Bundespolizeidirektion Wien bereits eine entsprechende Mitteilung zugegangen ist.

(3) Erlangen inländische Behörden oder Ämter Kenntnis vom Ableben einer Person, deren Verurteilung in das Strafregister aufzunehmen war, so haben sie hievon der Bundespolizeidirektion Wien Mitteilung zu machen, falls ihnen nicht bekannt ist, daß dieser Behörde eine entsprechende Mitteilung bereits zugegangen ist.

6. § 7:

§ 7. Wird der Bundespolizeidirektion Wien die neuerliche Verurteilung einer Person mitgeteilt, die bedingt verurteilt worden ist oder deren Strafe bedingt nachgelassen oder deren Unterbringung in einem Arbeitshaus bedingt nachgesehen oder die bedingt oder zur Probe entlassen worden ist, ohne daß bereits eine der in § 2 Abs. 1 Z. 4 lit. a, f, g, l oder n vorgesehenen Entscheidungen mitgeteilt worden ist, so hat die

6. alle sich auf in das Strafregister aufgenommene Verurteilungen durch ausländische Strafgerichte beziehenden Entscheidungen, Verfügungen **und Mitteilungen** ausländischer Organe, die den in Z. 4 **und 5** genannten Entschließungen, Entscheidungen **und Mitteilungen** gleichstehen.

2. und 3. § 3 Abs. 4 und 5:

(4) **Wurde jemand wegen einer Tat verurteilt, derentwegen er bereits im Ausland verurteilt worden ist, so ist unter Hinweis auf diese Tatsache auch die ausländische Verurteilung anzugeben.**

(5) Die näheren Vorschriften über die Form der Strafkarten sind von den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Bundesministerien einvernehmlich durch Dienstanweisungen zu erlassen.

4. und 5. § 4 Abs. 2, 3 und 4:

(2) Der Umstand, wann alle in einer Verurteilung ausgesprochenen Freiheitsstrafen, Geldstrafen und mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen sind, als vollzogen gelten, nachgesehen worden sind oder nicht mehr vollzogen werden dürfen (§ 2 Abs. 1 Z. 5), ist der Bundespolizeidirektion Wien durch das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, mitzuteilen.

(3) Die Verurteilungen und die sich darauf beziehenden Entscheidungen, Verfügungen **und Mitteilungen** ausländischer Organe sind der Bundespolizeidirektion Wien von allen inländischen Behörden und Ämtern mitzuteilen, die hievon Kenntnis erlangen, falls ihnen nicht bekannt ist, daß der Bundespolizeidirektion Wien bereits eine entsprechende Mitteilung zugegangen ist.

(4) Erlangen inländische Behörden oder Ämter Kenntnis vom Ableben einer Person, deren Verurteilung in das Strafregister aufzunehmen war, so haben sie hievon der Bundespolizeidirektion Wien Mitteilung zu machen, falls ihnen nicht bekannt ist, daß dieser Behörde eine entsprechende Mitteilung bereits zugegangen ist.

6. § 7:

§ 7. Wird der Bundespolizeidirektion Wien die neuerliche Verurteilung einer Person mitgeteilt, die bedingt verurteilt worden ist oder deren Strafe bedingt nachgelassen oder deren Unterbringung in einem Arbeitshaus bedingt nachgesehen oder die bedingt oder zur Probe entlassen worden ist, ohne daß bereits eine der in § 2 Abs. 1 Z. 4 lit. a, f, g, k, l oder n vorgesehenen Entscheidungen mitgeteilt worden ist, so hat die

bisherige Fassung

neue Fassung

Bundespolizeidirektion Wien von der neuerlichen Verurteilung das für die in Betracht kommende Entscheidung zuständige Gericht zu verständigen.

Bundespolizeidirektion Wien von der neuerlichen Verurteilung das für die in Betracht kommende Entscheidung zuständige Gericht zu verständigen.

7. § 8 Abs. 1:

(1) Jede Person, hinsichtlich der eine Verurteilung, eine sich darauf beziehende Entschließung des Bundespräsidenten oder eine sonstige sich darauf beziehende Entscheidung oder Verfügung in das Strafregister aufgenommen worden ist, kann die Feststellung beantragen, daß die Aufnahme in das Strafregister unrichtig erfolgte oder unzulässig war und daher mit einem anderen Inhalt zu erfolgen hat oder rückgängig zu machen ist. Dies gilt sinngemäß hinsichtlich der Nichtaufnahme von Entschließungen des Bundespräsidenten oder sonstiger Entscheidungen oder Verfügungen, die sich auf eine in das Strafregister aufgenommene Verurteilung beziehen.

7. § 8 Abs. 1:

(1) Jede Person, hinsichtlich der eine Verurteilung, eine sich darauf beziehende Entschließung des Bundespräsidenten oder eine sonstige sich darauf beziehende Entscheidung, Verfügung oder Mitteilung in das Strafregister aufgenommen oder nicht aufgenommen worden ist, kann die Feststellung beantragen, daß die Aufnahme in das Strafregister unrichtig erfolgte oder unzulässig war und daher mit einem anderen Inhalt zu erfolgen hat oder rückgängig zu machen ist, daß sie hätte erfolgen müssen oder daß die Verurteilung getilgt ist.

8. und 9. § 11 Abs. 3 und 4:

(3) Sind im Strafregister keine oder nur solche Verurteilungen enthalten, die in die Auskunft bzw. Bescheinigung nicht aufgenommen werden dürfen, so hat die Auskunft bzw. Bescheinigung zu lauten:

„Im Strafregister scheint keine Verurteilung auf.“

8. und 9. § 11 Abs. 3 und 4:

(3) Tilgungen ausländischer Verurteilungen nach dem Recht des Staates, in dem die Verurteilung erfolgt ist, sind in Auskünften und Bescheinigungen zu berücksichtigen, sobald die Tilgung der Bundespolizeidirektion Wien mit einer öffentlichen Urkunde mitgeteilt worden ist.

(4) Sind im Strafregister keine oder nur solche Verurteilungen enthalten, die in die Auskunft bzw. Bescheinigung nicht aufgenommen werden dürfen, so hat die Auskunft bzw. Bescheinigung zu lauten:

„Im Strafregister scheint keine Verurteilung auf.“

10. und 11. §§ 12, 13, 14 und 15:

10. und 11. §§ 12, 13, 14 und 15:

Mitteilungen über Verurteilungen, die in Strafregisterauskünfte nicht mehr aufgenommen werden

§ 12. (1) Die Bundespolizeidirektion Wien hat das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, zu benachrichtigen, wenn eine Verurteilung als getilgt (§ 2 Abs. 1 Z. 4 lit. o und § 11) in Strafregisterauskünfte nicht mehr aufgenommen wird.

(2) Das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, hat die Mitteilung der Bundespolizeidirektion Wien (Abs. 1) auf der Urschrift des Strafkenntnisses anzumerken.

Statistik

§ 12. Zur Erstellung der Kriminalstatistik hat die Bundespolizeidirektion Wien innerhalb der ersten fünf Monate jedes Kalenderjahres die in den ihr von den Strafgerichten übermittelten

Statistik

§ 13. Zur Erstellung der Kriminalstatistik hat die Bundespolizeidirektion Wien innerhalb der ersten fünf Monate jedes Kalenderjahres die in den ihr von den Strafgerichten übermittelten

32 der Beilagen

7

bisherige Fassung

neue Fassung

Strafkarten über Verurteilungen, die im vergangenen Kalenderjahr rechtskräftig geworden sind, enthaltenen Daten dem Österreichischen Statistischen Zentralamt bekanntzugeben.

Strafkarten über Verurteilungen, die im vergangenen Kalenderjahr rechtskräftig geworden sind, enthaltenen Daten dem Österreichischen Statistischen Zentralamt bekanntzugeben.

Schlußbestimmungen

Schlußbestimmungen

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1968 in Kraft.

§ 14. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

(2) Gleichzeitig treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. die Strafregisterverordnung 1933, BGBl. Nr. 258;

1. die Strafregisterverordnung 1933, BGBl. Nr. 258;

2. § 21 der Vollzugsanweisung der Staatsämter für Justiz, für Inneres und Unterricht und für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen vom 23. September 1920, StGBI. Nr. 438, zur Durchführung des Gesetzes über die bedingte Verurteilung;

2. § 21 der Vollzugsanweisung der Staatsämter für Justiz, für Inneres und Unterricht und für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen vom 23. September 1920, StGBI. Nr. 438, zur Durchführung des Gesetzes über die bedingte Verurteilung;

3. § 8 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Arbeitshausgesetz, BGBl. Nr. 232/1933;

3. § 8 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Arbeitshausgesetz, BGBl. Nr. 232/1933;

4. Abs. 2 und 3 des § 22 der Verordnung der Bundesministerien für Justiz, für Inneres und für soziale Verwaltung vom 4. August 1960, BGBl. Nr. 172, über die bedingte Entlassung.

4. Abs. 2 und 3 des § 22 der Verordnung der Bundesministerien für Justiz, für Inneres und für soziale Verwaltung vom 4. August 1960, BGBl. Nr. 172, über die bedingte Entlassung.

Vollziehungsklausel

Vollziehungsklausel

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Inneres und für Justiz, je nach ihrem Wirkungsbereich, betraut.

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Inneres und für Justiz, je nach ihrem Wirkungsbereich, betraut.